



Mattentwiete 2
20457 Hamburg

Postfach 11 02 03
20402 Hamburg

Telefon (040) 37 89 09-0
Telefax (040) 37 89 0970
E-Mail: info@uvhh.de
<http://www.uvhh.de>

S A T Z U N G

**in der Fassung gemäß der in der
Mitgliederversammlung am 14.11.2006
beschlossenen Satzungsänderungen**

§ 1 Aufgaben

Der Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V. (im Folgenden Unternehmensverband genannt) vertritt seine Mitglieder auf wirtschaftlichem und auf sozialpolitischem Gebiet. Er leistet fördernde und beratende Dienste im Interesse der Mitglieder.

§ 2 Rechtsfähigkeit, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Unternehmensverband ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Unternehmensverbandes können alle mittelbar und unmittelbar am Güterumschlag im Hamburger Hafen beteiligten oder dem Hamburger Hafen verbundenen Unternehmen werden.
2. Die Mitgliedschaft kann als tarifgebundene oder assoziierte Mitgliedschaft erworben werden. Assoziierte Mitglieder sind von der Mitwirkung in tarifpolitischen Angelegenheiten ausgeschlossen. An die vom Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V. und dem Unternehmensverband abgeschlossenen Tarifverträge sind sie nicht gebunden.

3. Die Mitglieder werden innerhalb des Unternehmensverbandes Fachsparten zugeordnet. Die einzelnen Fachsparten sind in einer gesonderten Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Interessen des Unternehmensverbandes nicht zuwider zu handeln. Mitglieder, die im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen gegen die vom Unternehmensverband festgelegten Grundsätze der Solidarität verstoßen, können vom Hafenrat auf Vorschlag des Präsidiums aus dem Unternehmensverband ausgeschlossen werden. Hiergegen kann von den betroffenen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Unternehmensverband ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Mitgliedschaft erlischt darüber hinaus zum Ende des Kalenderjahres, sofern ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
2. Die Umwandlung der Mitgliedschaftsform ist ebenfalls nur unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

§ 5

Organe

Der Unternehmensverband hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Hafenrat
- c) Präsidium

§ 6

Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen vom Präsidenten des Unternehmensverbandes einzuberufen. Der Präsident - im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten - leitet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung übt folgende Rechte aus:

- a) Wahl der Mitglieder des Hafенrates für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag der Fachsparten;
 - b) Abberufung einzelner Mitglieder des Hafенrates;
 - c) Satzungsänderung;
 - d) Auflösung des Unternehmensverbandes.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 7 Hafenrat

1. Der Hafenrat setzt sich aus bis zu 26 Vertretern der Mitglieder des Unternehmensverbandes zusammen.
2. Für die Zusammensetzung des Hafенrats gilt folgender Schlüssel:
 - a) Container- und Stückgutkaumschlagsunternehmen (7 Vertreter)
 - b) Stauereien (3 Vertreter)
 - c) Hafenschiffahrtsunternehmen (2 Vertreter)
 - d) Silo-Unternehmen (2 Vertreter)
 - e) Ladungskontrollunternehmen (1 Vertreter)
 - f) Greifergutumschlagsunternehmen (1 Vertreter)
 - g) Lagerhalter, Distributions- und Containerpackunternehmen (3 Vertreter)
 - h) Quartiersmannsunternehmen (1 Vertreter)
 - i) Wäge- und Kontrollunternehmen (1 Vertreter)
 - j) Schiffsfestmacher (1 Vertreter)
 - k) Schiffszimmerer- und Ladungsbefestigungsunternehmen (2 Vertreter)
 - l) Personalgestellungsunternehmen (1 Vertreter)
 - m) Ergänzende Dienstleistungen (1 Vertreter)

3. Durch Beschluss des Hafenerates können themenbezogen weitere Repräsentanten aus Mitgliedsunternehmen beratend an den Sitzungen teilnehmen. Ausscheidende Präsidiumsmitglieder, die nicht in das Präsidium des Unternehmensverbandes wiedergewählt werden, können durch Beschluss des Hafenerats ebenfalls beratend an den Sitzungen während der Restwahlperiode des Hafenerats teilnehmen, sofern sie nicht aus der beruflichen Position im Sinne von § 8 Ziff. 6 ausgeschlossen sind.
4. Wird ein Hafeneratsmitglied in das Präsidium gewählt, entscheidet die betroffene Sparte über die Neuvergabe des Hafeneratsmandats aus ihren Reihen.
5. Der Hafenerat ist zuständig für
 - a) Wahl des Vorsitzenden des Hafenerates aus der Mitte der Mitglieder des Hafenerates;
 - b) Wahl des Präsidenten, der fünf Vizepräsidenten und des Geschäftsführenden Präsidiumsmitglieds;
 - c) konstruktives Misstrauensvotum gegen das Präsidium in seiner Gesamtheit oder gegen einzelne Mitglieder des Präsidiums;
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanvoranschlags auf Vorschlag des Präsidiums;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen auf Vorschlag des Präsidiums;
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - g) Entlastung des Präsidiums;
 - h) Wahl des Rechnungsprüfers;
 - i) Zustimmung in Grundsatzfragen gemäß § 8 Ziff. 2;
 - j) Mitwirkung bei der Bildung von Ausschüssen des Unternehmensverbandes sowie deren Besetzung und bei der Auswahl von Delegierten oder Ausschussmitgliedern in anderen Bereichen.
6. Der Hafenerat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Hafenerates muss der Hafenerat von seinem Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen einberufen werden.
7. Jedes Mitglied des Hafenerates besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht ist entweder auf ein anderes Mitglied des Hafenerates oder auf einen anderen Vertreter der gleichen Fachsparte durch schriftliche Vollmacht ohne bestimmte Weisung übertragbar, jedoch darf ein Mitglied des Hafenerates außer seiner eigenen nur eine übertragene Stimme abgeben. Die Stimmrechtsübertragung kann nur an andere Vertreter der gleichen Fachsparte oder Hafeneratsmitglieder mit gleichen Beteiligungsrechten erfolgen. Der Hafenerat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Hafenerates. Für die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Im Falle

eines konstruktiven Misstrauensvotums gegen das Präsidium oder einzelne Mitglieder des Präsidiums ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Hafenrates erforderlich; dabei ist eine Stimmrechtsübertragung ausgeschlossen.

8. Bei den Beschlussfassungen über tarifvertragliche Angelegenheiten ist die Beteiligung der Vertreter assoziierter Mitglieder ausgeschlossen.
9. Die Zugehörigkeit zum Hafenrat erlischt mit dem Ausscheiden des Mandatsinhabers aus der zum Zeitpunkt der Wahl wahrgenommenen beruflichen Position. Scheidet ein Mitglied des Hafenrates vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Hafenrat für die Restlaufzeit des Mandates auf Vorschlag der betroffenen Fachsparte einen Vertreter kooptieren.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium des Unternehmensverbandes besteht aus dem Präsidenten, fünf Vizepräsidenten und dem Geschäftsführenden Präsidiumsmitglied. Es wird in geheimer Wahl für drei Jahre vom Hafenrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Präsidium sollen mindestens zwei Vertreter der tarifgebundenen Mitglieder angehören.

Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium, vertreten durch zwei Präsidiumsmitglieder. Das Präsidium vertritt den Unternehmensverband nach den Vorschriften dieser Satzung und aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hafenrates. In allen Grundsatzfragen hat das Präsidium die Zustimmung des Hafenrates einzuholen. Bei der Beschlussfassung über tarifvertragliche Angelegenheiten haben die Vertreter assoziierter Mitglieder kein Stimmrecht.
3. Der Präsident vertritt die Gesamtinteressen des Unternehmensverbandes und koordiniert die Präsidiumsarbeit. Er ist Disziplinarvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer.
4. Die Arbeitsteilung nach verschiedenen Aufgabenbereichen nimmt das Präsidium ggf. selbst vor. Für jeden seiner Aufgabenbereiche kann das Präsidium einen Beirat aus Vertretern der einzelnen Fachsparten der Hafenwirtschaft bilden. Bei Bedarf können zusätzlich Beiräte, Ausschüsse oder Kommissionen eingesetzt werden.
5. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen des Hafenrates ohne Stimmrecht teil. Mitglieder des Präsidiums können nicht Mitglieder des Hafenrates sein.
6. Die Zugehörigkeit zum Präsidium erlischt mit dem Ausscheiden des Mandatsinhabers aus der zum Zeitpunkt der Wahl wahrgenommenen beruflichen Position.
7. Der Vorsitzende des Hafenrates hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen.

§ 9 Geschäftsführung

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedienen sich die Organe des Unternehmensverbandes der Geschäftsstelle.
2. Das Präsidium bestellt den Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer und beruft sie ab.
3. Der Hauptgeschäftsführer ist Disziplinarvorgesetzter der Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit Ausnahme der Geschäftsführer.
4. Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführer sollen an den jeweiligen Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Präsidiums, des Hafenrates, der Beiräte, der Ausschüsse und der Kommissionen teilnehmen.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

1. Bei Satzungsänderungen und im Falle der Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, über die Auflösung des Verbandes von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Ist die Beschlussfähigkeit gemäß Ziff. 1 nicht gegeben, so findet eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von vierzehn Tagen statt. Diese ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig gemäß Ziff. 2 dieses Paragraphen.
4. Im Falle der Auflösung wird ein etwa vorhandenes Vermögen nach Ablösung aller Verbindlichkeiten für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Hamburger Hafens verwandt.

Hamburg, den 14.11.2006